

DBV-Merkblattes zur Anwendung von OS-Systemen auf bestimmten bautechnischen Konstruktionen sind einzuhalten. Richtig ist aber auch, dass aufgrund der Regelungen in Tabelle 2 von DIN 18532-6 die Anwendung von OS-Systemen auf bestimmte Arten von Verkehrsflächen und Nutzungsklassen eingeschränkt ist, da die Systeme, obwohl sie keine Abdichtungsbauarten sind, doch auch zum Schutz der darunter liegenden Bauwerksbereiche beitragen sollen. Daraus ergibt sich aber keine Widerspruch zu den dabei ebenso einzuhalten Regelungen für den Schutz der Betonbauteile.

**5. Die Schlussfolgerungen, dass starre Zuordnungen von Oberflächenschutzsystemen zu Nutzungsklassen, Verkehrsflächen und Abdichtungsbauweisen der DIN EN 1992-1-1+NA+A1 und RL SIB widersprechen, und dass es ein erhebliches Risiko von Fehlanwendungen gibt, die in der Konsequenz zu Planungs- und Ausführungsfehlern führen können, treffen aus oben genannten Gründen nicht zu.**

Zutreffend ist hingegen, dass es seit dem Juli 2017 mit der DIN 18532 ein weiteres Regelwerk gibt, das im Zusammenwirken mit den bestehenden Regelwerken für den Betonschutz zu berücksichtigen ist und das dazu nicht im Widerspruch steht.

Das ist für einen sachkundigen Planer, der gewohnt ist, unter Berücksichtigung vieler Regelwerke zu planen, ohne bei der Anwendung eines Regelwerks gegen ein anderes Regelwerk zu verstoßen, eine übliche planerische Aufgabe, die nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden ist. Dem dienen auch die ausdrücklichen Hinweise in DIN 18532-1 und -6 auf die Mitgeltung der Regelungen für den Betonschutz. In dem genannten Artikel im Bausachverständigen 5/2017 wird beschrieben, wie planerisch im Einzelnen zu verfahren ist.

Mit DIN 18532-6 wird auch eine regelungstechnische Lücke geschlossen, die für die Anwendung von Oberflächenschutzsystemen auf befahrbaren Flächen bestand, wenn diese neben dem Schutz der Betonbauteile vor der Einwirkung von Chloriden auch dem Schutz der darunter liegender Bauwerksbereiche gegen das Eindringen von Wasser dienen sollen.

Dipl.-Ing. Christian Herold, Berlin

## Rezension

**Baurechtliche und -technische Themensammlung. Heft 8: Anerkannte Regeln der Technik**

**Inhalt eines unbestimmten Rechtsbegriffs**

**Matthias Zöller, Antje Boldt**

**Hrsg.: Matthias Zöller, Antje Boldt**

**100 S., Stuttgart: Fraunhofer IRB Verlag 2017, ISBN 978-3-8167-9949-8**

Jeder am Bau Beteiligte hat von diesen schon »irgendwann« gehört und meint sie »irgendwie« zu kennen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik; oder heißt es doch nur »anerkannte Regeln der Technik« ...? Dennoch weiß offensichtlich niemand abschließend, was sich genau hinter diesem Begriff verbirgt, weil es sich in der Tat um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, wie die Herausgeber gleich zu Beginn des Bandes aufklären.

Übersichtlich in mit »T« für technische und »R« für rechtliche Ausführungen gegliedert, werden zunächst die grundsätzlichen Fragestellungen von der Beschreibung einer vertraglich vereinbarten Leistung, des Mangelbegriffs im Zivilrecht und der wesentlichen Definitionen knapp, präzise und auch für Techniker gut verständlich vorgestellt. Besonders spannend ist dabei aus juristischer Laiensicht die Entwicklungsgeschichte des Begriffs der anerkannten Regel der Technik aus dem deutschen Strafrecht seit dem 19. Jahrhundert. Dem folgt ein ergänzender Blick auf die öffentlich-rechtliche Definition und die Technischen Regeln des Bauordnungsrechtes; dabei wird auch die aktuell in der Diskussion befindliche Muster-Vorgabevorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) nicht ausgespart.

Daran anschließend wird die Fragestellung bearbeitet, was die Bedeutung von Umfragen und von Normen ausmacht, ebenfalls hinreichend kompakt und ohne Umschweife. Besonders gut gelingt dabei die Analyse zum richtigen und angemessenen Verhältnis von Bauschaffenden einschließlich der beteiligten Planer zu DIN-Normen, die allzu häufig und kritiklos mit anerkannten Regeln der Technik gleichgesetzt werden und eben nicht – sozusagen automatisch – eine zwingende Bindungswirkung entfalten.

Ein weiterer Hauptteil widmet sich ausführlich den unterschiedlichen sowohl rechtlichen als auch technischen Details



zur Gebrauchstauglichkeit. Es werden hier u. a. die vielfältigen Aspekte der rechtlichen Bedeutung von Herstellerichtlinien, des Bekanntheitsgrades einer Regel in der Fachwelt und auch der rechtlichen Bedeutung sonstiger Regeln neben den DIN-Normen beleuchtet. Abgerundet wird das Ganze von erläuterten Praxisbeispielen.

Den Abschluss bildet ein Vorschlag zur Inhaltsbeschreibung des in Rede stehenden Begriffs der »anerkannten Regeln der Technik« seitens der Herausgeber.

Das Heft beschäftigt sich somit trotz der rechtlichen Komplexität sehr übersichtlich mit dem Konflikt zwischen dem Einhalten möglichst aktueller und leistungsfähiger Regeln und der möglichst langen praktischen Bewährung dieser in der Praxis. Diese scheinbare Widersprüchlichkeit wird griffig beschrieben, erörtert und anhand praktischer Beispiele verdeutlicht. Alles in allem liegt ein vorzügliches Heft vor, anhand dessen Sammlung zum Thema man auch seine eigenen (durchaus unpräzisen) Vorstellungen zum diskutierten Begriff auf den Prüfstand stellen kann.

Letztlich wird auch das Thema der Gebrauchstauglichkeit im Bestand kurz angerissen. Schade nur, dass den Herausgebern offensichtlich die insbesondere für die Bauwerksinstandsetzung geeigneten Regeln in Form der WTA-Merkblätter nicht derart vertraut sind, um sie in dem Arbeitsheft zu behandeln; aber das kann und sollte sich ändern und bleibt neben der nächsten Auflage dem Band unbedingt zu wünschen.

Prof. Dr.-Ing. Gerd Geburtig, Prüflingenieur für Brandschutz, VPI